

Freiwilligendienste im Sport

Infosammlung von A bis Z
für Einsatzstellen und Freiwillige





FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

INFOSAMMLUNG VON A BIS Z FÜR EINSATZSTELLEN UND FREIWILLIGE

Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen keine Rechtsberatung dar.

IMPRESSUM

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Melanie Kraft,
Lisa Wolff (alle dsj), Oliver Kauer-Berk

Gestaltung und Illustration:

WERK4 Werbeagentur GmbH, Hamburg
www.werk4.net

Druck:

Druckerei Michael GmbH, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Die Broschüre wurde auf FSC-zertifiziertem
Papier gedruckt.

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

5. überarbeitete und zusammengelegte Auflage

Copyright:

@ Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, 2019

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist
es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre
oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke
zu vervielfältigen. **Gerne können die Texte
für den Einsatz in Schulungen oder im
Sportverein oder Sportverband genutzt
werden.**



Freiwilliges Soziales Jahr
im Sport



Bundesfreiwilligendienst
im Sport



A BIS Z



ABMAHNUNG

Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist, kann es eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne nicht geben. Dennoch sollte die Einsatzstelle **gemeinsam** mit dem Träger die Freiwilligen im Gespräch und auch schriftlich auf Fehlverhalten (unter Angabe des konkreten Sachverhalts) und daraus resultierende mögliche Konsequenzen hinweisen (untechnische Abmahnung/„Ermahnung“). Zu beachten ist, dass bei minderjährigen Freiwilligen die Erziehungsberechtigten zu informieren sind.

ALTERSBEGRENZUNG

Im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersbegrenzung. Das FSJ kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freiwillige sind dadurch im Regelfall mindestens 15 Jahre alt. Es muss gewährleistet sein, dass die jungen Menschen den Tätigkeiten körperlich und geistig gewachsen sind. Für die obere Altersgrenze gilt, dass ein*e Teilnehmer*in das FSJ nur antreten kann, wenn er*sie das FSJ vor Erreichen des 27. Lebensjahres vertragsgemäß beendet.

ALTERSTEILZEIT UND BFD

Ein*e Mitarbeiter*in in Altersteilzeit kann aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität keinen BFD in derselben Einrichtung absolvieren, der den Tätigkeiten ihrer*seiner aktiven Berufszeit entspricht.

ANERKENNUNG ALS EINSATZSTELLE

Die Anerkennung als Einsatzstelle für das FSJ erfolgt durch den zuständigen Träger. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) Voraussetzung. Im BFD ist das Formular „Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im BFD“ auszufüllen, das vom Träger übermittelt wird. Der Antrag muss zunächst an den Träger weitergeleitet werden. Beizufügen sind eine Kopie der gültigen Satzung (bei eingetragenen Vereinen), ggf. die Jugendordnung bzw. eine Kopie des Gesellschaftervertrags (bei einer GmbH), eine Finanzamtsbescheinigung über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (nicht älter als fünf Jahre), das Formblatt „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“, das Formblatt „Schul-/Kita-Kooperation“ sowie ggf. weiteres Info-Material zur Einsatzstelle und deren Angeboten/Aufgaben. Der Antrag wird nach Prüfung vom Träger über die → Zentralstelle an das BAFzA weitergeleitet und dort entschieden. Ehemalige Zivildienststellen, deren Anerkennung zum Zeitpunkt der Aussetzung des Zivildienstes nicht widerrufen war, sind automatisch als Einsatzstelle im BFD anerkannt. Hier muss kein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

ANERKENNUNGSKULTUR

Grundsätzlich meint Anerkennung öffentliche Wertschätzung und basiert auf zentralen Werten wie Respekt, Vertrauen, Aufmerksamkeit, Zugewandtheit und Interesse. Anerkennung vermittelt sich in Haltung und Kommunikationsformen, in den Rahmenbedingungen des Engagements, in Partizipationsmöglichkeiten sowie durch konkrete immaterielle oder materielle Würdigungen.

Eine umfassende Anerkennungskultur trägt zu einer nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Sichtbarkeit bürgerschaftlichen Engagements bei und ist ein zentraler Bestandteil von Engagementförderung. Anerkennung ist umso ehrlicher und wirksamer, je persönlicher und individueller sie gestaltet wird. Einsatzstellen und Träger stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Freiwilligen. Sie haben daher die besten Möglichkeiten, durch alltägliche, (meist) immaterielle Maßnahmen und Haltungen den Freiwilligen eine Anerkennung zu vermitteln, die unmittelbar bei ihnen ankommt. Möglichkeiten, Anerkennung in den Freiwilligendiensten auszudrücken, drücken sich z. B. aus durch eine Willkommenskultur, Dankes-/Abschiedskultur, Einbindung in das Team, feste Ansprechpersonen, regelmäßige Reflektions-/Feedbackkultur, Raum für eigene Projekte etc.

ANLEITUNG

Die fachliche und persönliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle ist Bestandteil der im Gesetz vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft als Praxisanleiter*in, die mit den Freiwilligen in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig Kontakt hat. Die Fachkraft ist zuständig für die fachliche Einarbeitung und Anleitung der Teilnehmer*innen sowie für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen (→ Einarbeitungsphase). Darüber hinaus muss der*die Anleiter*in, auch teilweise Mentor*in genannt, auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Die Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche und pädagogische Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet ist.

ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner für Jugendliche oder Erwachsene, die einen Freiwilligendienst im Sport absolvieren möchten, und für Sportvereine, die eine FSJ- oder BFD-Stelle anbieten möchten, ist der zuständige → Träger.

ARBEITGEBER

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Es finden jedoch zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. „Arbeitgeber“ ist entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung im FSJ der Träger und/oder die Einsatzstelle. Vertragspartner im BFD sind nur der*die Freiwillige und der Bund, die Einsatzstelle führt den BFD im Auftrag des Bundes durch (§ 8 BFDG).



ARBEITSBEREICHE

Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle, häufig haben sie hauptsächlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun. Typische Aufgabengebiete sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, auch in (Ganztags-)schulen und Kindertagesstätten,
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien des Vereins, des Verbandes oder der Jugendselbstverwaltung,
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen,
- Verwaltungstätigkeiten rund um den Sportverein,
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung digitaler Angebote.

Die Tätigkeiten der Freiwilligen im Sportverein sind immer als Unterstützung gedacht. Sie liegen häufig in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Nach Absprache ist es auch möglich, Freiwillige in anderen Bereichen einzusetzen, bspw. im Umweltbereich, in der Betreuung besonderer Zielgruppen und in der handwerklich-gärtnerischen Arbeit. Tätigkeitsschwerpunkte in Sportverbänden liegen in den Bereichen Verwaltung, Organisation, Projekt- und Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Andere Regelungen sind möglich.

ARBEITSKLEIDUNG

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den Freiwilligen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung und Instandsetzung zu sorgen.

ARBEITSLOSENGELD

Während des Freiwilligendienstes werden durch die Einsatzstelle bzw. den Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet, hat – sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen – einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Auch Beziehende*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem sogenannten Arbeitslosengeld II – können nach Angaben der zuständigen Bundesagentur für Arbeit am BFD oder FSJ/FÖJ teilnehmen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet (Taschengeld, Sachleistungen, Geldersatzleistungen). Von der Anrechnung ausgenommen ist in der Regel ein Taschengeldfreibetrag in Höhe von 200 Euro.

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Beziehende*innen von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.



A

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. dem Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen, sofern das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet wurde. Bestand in den letzten vier Wochen vor der Ableistung des Freiwilligendienstes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mehr als ein Monat liegt (i. d. R. genügen ein Monat und ein Tag) oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

ARBEITSLOSIGKEITSMELDUNG

Freiwillige sollten sich spätestens drei Monate vor Ende ihres Freiwilligendienstes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden, um im Fall einer Arbeitslosigkeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden. Die Freiwilligen unterliegen jedoch nicht der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III, da es sich bei einem BFD oder FSJ weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um ein Rechtsverhältnis eigener Art handelt.

ARBEITSMARKTNEUTRALITÄT

Dem Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität eines Freiwilligendienstes muss Folge geleistet werden. Die Einsatzstelle muss sicherstellen, dass die Freiwilligen **zusätzlich** zu den festangestellten Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass bisherige Arbeitsplätze nicht ersetzt oder die Neueinrichtung von Arbeitsplätzen nicht verhindert wird. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die §§ 3 Absatz 1 JFDG und BFDG sprechen von der Leistung „überwiegend praktischer Hilfstätigkeiten“, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Für den Alltag im BFD/FSJ bedeutet dies, dass die Einsatzstellen bzw. die Abläufe in den Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen „funktionieren“ **müssen**. **Im BFD** wird die Arbeitsmarktneutralität vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und von den Prüfer*innen des BAFzA vor Ort kontrolliert. **Im FSJ** übernimmt diese Aufgabe der zuständige Träger.

ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass die Arbeitsschutzvorschriften für eine Tätigkeit im Rahmen von Freiwilligendiensten Anwendung finden: Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

ARBEITSUNFALL

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall während der Freizeit gilt als Arbeitsunfall, wenn die Freizeit Teil des Seminarprogramms ist. Der Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.



ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Der*die Freiwillige hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Einsatzstelle und dem Träger vorzulegen, sofern nicht vereinbart ist, diese bereits am ersten Tag vorzulegen. Bei Arbeitsunfähigkeit während der verpflichtenden 25 Seminartage ist die ärztliche Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit über die Einsatzstelle in Kopie an den Träger weiterzuleiten. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner*innen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, so hat sie diese unverzüglich an den Träger weiterzuleiten.

ARBEITSZEITEN

Freiwilligendienste für Menschen unter 27 Jahren sind im Regelfall als eine ganztägige Hilfstätigkeit ausgestaltet. Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, in der Regel 38,5 bis 42 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und den Freiwilligen abzustimmen. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

Für Bundesfreiwillige ab 27 Jahren sowie in besonderen Fällen auch für Freiwillige unter 27 Jahren kann ein Einsatz auch in → Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden erfolgen. Überstunden- oder Feiertagszuschläge gibt es in den Freiwilligendiensten nicht. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sie dürfen keine Überstunden ableisten (JArbSchG § 8). Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Sie müssen deswegen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Nähere Informationen finden sich unter www.aufsichtspflicht.de.

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Freiwilligen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z. B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

AUSLANDSFREIWILLIGENDIENST

Das FSJ kann in europäischen sowie in außereuropäischen Ländern geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Rahmen des FSJ im Sport werden derzeit Stellen in Frankreich angeboten (Stand: 2019). Der Bundesfreiwilligendienst kann nur in Deutschland abgeleistet werden. Weitere internationale Programme sind beispielsweise der Europäische Freiwilligendienst, der im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angeboten wird sowie „weltwärts“. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind ausnahmsweise möglich, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

AUSLÄNDER*INNEN IM FREIWILLIGENDIENST

Auch Ausländer*innen können am Freiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt, sofern dies notwendig ist. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn ein*e Ausländer*in den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Eine Arbeitserlaubnis benötigen Ausländer*innen nicht (§ 9 Nr. 16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) v. 17.9.1998. Die Bundesagentur für Arbeit betont dies in ihrem Merkblatt 7 „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“). Nähere Informationen finden sich unter <https://pro-fsj.de/de/informationen-f%C3%BCr-menschen-aus-dem-ausland>.

Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber*innen oder Ausländer*innen, die eine Duldung besitzen, einen Freiwilligendienst leisten dürfen. Nähere Informationen über die genauen Voraussetzungen finden sich unter <https://pro-fsj.de/de/informationen-f%C3%BCr-menschen-die-asyl-suchen>.

AUSWEIS

Mit Beginn des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen einen FSJ- oder BFD-Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten. Nachlass wird ebenfalls häufig bei Zeitkarten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.

BEGINN DES FREIWILLIGENDIENSTES IM SPORT

Der Beginn eines Freiwilligenjahres liegt traditionell am 1. September, viele Träger bieten aber weitere Einstiegstermine an.

BERUFSGENOSSENSCHAFT

Jede*r Freiwillige wird zu Beginn des Dienstes bei der (Verwaltungs-)Berufsgenossenschaft versichert. Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

BERUFSSCHULPFLICHT

Die Freiwilligen sind von der Berufsschulpflicht befreit. In der Regel verlangt die zuständige Berufsschule eine Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes.

BESCHEINIGUNG

Eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung muss zu Beginn und nach Vollendung des Freiwilligendienstes vom Träger ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ersetzt jedoch kein Zeugnis über die Art und die Qualität der geleisteten Arbeit. Der Träger sendet die sogenannte Dienstzeitbescheinigung nach Ende des BFD an das BAFzA.

BESTEUERUNG

Das gezahlte Taschengeld im Freiwilligendienst ist steuerfrei (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (-ESTG-). Soweit neben dem Taschengeld noch Sachleistungen wie Unterkunft und Verpflegung oder entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden, unterliegen diese der Besteuerung. Die Klärung der Besteuerung im Einzelfall kann nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

BILDUNGSJAHR

Der Freiwilligendienst ist als soziales Bildungsjahr konzipiert, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Seminartage sind für Freiwillige unter 27 Jahren durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

BILDUNGSURLAUB

Der Bildungsurlaub ist eine berufliche und politische Weiterbildungsmaßnahme, die einem*einer Arbeitnehmer*in zusätzlich zu dem Anspruch auf Erholungsurlaub gewährt werden kann. Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis begründet, haben die Freiwilligen in einem Freiwilligendienst keinen Anspruch auf Bildungsurlaub.

BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN (BAFzA)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes zuständig.



B D

BUNDESARBEITSKREIS FSJ (BAK FSJ)

Der Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) ist der Zusammenschluss der bundeszentralen freien Trägerverbände FSJ. Er ist Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen, ist zuständig für die Koordinierung und Weiterentwicklung des FSJ und erarbeitet und berät zu inhaltlichen und förderungspolitischen Fragen. Das FSJ im Sport wird von der Deutschen Sportjugend vertreten. Jährlich nehmen etwa 50.000 junge Menschen an einem FSJ bei Trägern teil, die dem BAK FSJ angeschlossen sind. www.pro-fsj.de

BUNDESFREIWILLIGENDIENST (BFD)

Seit 2011 ergänzt der Bundesfreiwilligendienst die Jugendfreiwilligendienste. Im Sport werden beide Dienste parallel angeboten. Die Unterschiede für Einsatzstellen und Freiwillige werden möglichst gering ausgestaltet.

BUNDESTUTORAT FSJ IM SPORT

Die → Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger (→ Zentralstelle) für das FSJ im Sport und führt das Bundestutorat.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger und der Zentralstelle nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Freiwilligenjahres erforderlich ist. Das betrifft vor allem die Planung, den Einsatz und die Einsatzorte sowie die Ausstellung des FWD-Ausweises.

DAUER DES FREIWILLIGENDIENSTES IM SPORT, ANRECHNUNG

Ein Freiwilligendienst dauert laut Gesetz mindestens sechs, höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung bis zu 24 Monaten ist in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Bei manchen Trägern ist nur die Ableistung eines zwölfmonatigen FSJ möglich. Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ) kann bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten auch bei verschiedenen Trägern in Abschnitten geleistet werden. Die Mindestdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate. Der Träger kann auch ein „unterbrochenes“ FSJ anbieten, das in mindestens dreimonatige Abschnitte gegliedert ist.

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 Monate.

DEUTSCHE SPORTJUGEND (dsj) IM DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND e. V.

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (→ Zentralstelle). Die Koordinierungsstelle befindet sich im Haus des deutschen Sports in der Otto-Fleck-Schneise 12 in Frankfurt am Main.

Die dsj ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie gestaltet ein flächendeckendes



Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe. Die dsj ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

DIENSTFAHRTEN

Schriftlich angeordnete oder genehmigte Dienstfahrten sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Die Kosten trägt der Träger bzw. die Einsatzstelle. Zu diesem Zweck müssen Einsatzstellen ein fahrtüchtiges und betriebsbereites Dienstfahrzeug bereitstellen. Für das Dienstfahrzeug muss eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen sein, die im Schadensfall in Anspruch zu nehmen ist. Ein Kriterium beim Einsatz von Freiwilligen als Kraftfahrer*innen ist neben der gültigen Fahrerlaubnis auch die persönliche Reife des*der Freiwilligen und die Eignung zum Führen eines KFZ. Freiwillige müssen dem Auftrag, Dienstfahrten zu leisten, freiwillig zustimmen. Die Übernahme von Dienstfahrten sollte in dem → Vertrag/der Vereinbarung geregelt sein. In Ausnahmefällen können auch evtl. vorhandene Privat-Pkw zu dienstlichen Fahrten genutzt werden. Die Freiwilligen erhalten dann eine Entschädigung entsprechend der Dienstfahrtenregelung für Hauptamtliche in der Einsatzstelle. Allerdings muss in diesen Fällen eine Absicherung des Freiwilligen im Falle von Unfällen durch die Einsatzstelle sichergestellt sein. Bei Personenbeförderung müssen die rechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

DIENSTPFLICHTEN

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der Freiwilligen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Ziel ist es, die Freiwilligen vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger und der Einsatzstelle. Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmer*innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

EINARBEITUNGSPHASE

Der überwiegende Teil der Freiwilligen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die → Anleitung übernommen haben. Der Träger stellt hierzu unterstützende Materialien bereit.

EINSATZORT

Die Einsatzorte befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Nähere Informationen gibt es beim Träger, der häufig eine Liste freier Einsatzstellen auf seiner Internetseite bereithält.

EINSATZSTELLE

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine, Verbände und Sporteinrichtungen (Sport-schulen und Bildungseinrichtungen) in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeit-angebote für Kinder und Jugendliche organisieren. Auch Schulen oder Kindertages-stätten sind mögliche Einsatzstellen. Alle Einsatzstellen müssen sich vom zuständigen Träger anerkennen lassen.



E F

EINSATZSTELLENBESUCH

In der Regel findet mindestens einmal jährlich ein Einsatzstellenbesuch des Trägers statt. Bei dieser Gelegenheit findet ein Austausch/eine Reflexion zwischen Träger, Anleitungspersonen und dem*der Freiwilligen statt. Themen sind u. a.: Zusammenarbeit des Trägers und der Einsatzstelle, Lernschritte, Lernschwierigkeiten und Lernerfolge des Freiwilligen, ggf. Krisenintervention.

EINSATZSTELLENUMLAGE

Durch eine festgelegte Einsatzstellenumlage beteiligt sich die Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen Freiwilligenplatzes. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Einsatzstelle.

ELTERNZEIT

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines Freiwilligendienstes wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher ist für Freiwillige die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht möglich.

ERMÄSSIGUNGEN IN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Gegen Vorlage des Freiwilligen-Ausweises oder einer durch den Träger ausgestellten Bescheinigung können Freiwillige im öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselben Ermäßigungen erhalten wie Schüler*innen, Studierende und Auszubildende. Zum Erwerb einer ermäßigten Bahn-Card 50 sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie Jugendliche im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z. B. Schüler*in-, Studenten*inausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird, berechtigt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn wird bei Vorlage eines Freiwilligen-Ausweises und ggf. der Kindergeldbescheinigung eine ermäßigte Bahn-Card ausgestellt.

FACHHOCHSCHULREIFE

In der Regel werden BFD und FSJ/FÖJ als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt, wenn sie über zwölf Monate in Vollzeit geleistet wurden. Ob ein Freiwilligendienst als Praktikum für das Fachabitur anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit der Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch ein Bundesland anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

FAHRLÄSSIGKEIT

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach sowohl derjenige, der einen Schaden zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch der, der den Schaden nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße missachtet worden ist. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert. Fahrlässiges Handeln kann zugleich den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z. B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperver-



letzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet: Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er*sie nach den Umständen und seinen*ihrer persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er*sie eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab). Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer*es Mitarbeiters*in kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den*die Freiwillige*n.

FREISTELLUNG/DIENSTBEFREIUNG

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Freiwillige können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen (entspr. § 629 BGB i.V. mit § 616 BGB). Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss im Regelfall nicht nachgearbeitet werden. Dienstbefreiung aus wichtigen, persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist möglich.

FREIWILLIGES ÖKOLOGISCHES JAHR (FÖJ) IM SPORT

Ein FÖJ kann auch im Sport geleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Einsatzstelle vorhanden sind. Die Freiwilligen im FÖJ verantworten nicht nur Sportangebote, sondern bearbeiten Projekte zu Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiesparen im Sportverein. Sie sind beispielsweise zuständig für Sport in der Natur, Natur in den Sportstätten und nachhaltiges Sportstätten- sowie Eventmanagement.

FÜHRUNGSZEUGNIS

In 2010 ist ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber*innen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Im Regelfall verlangen die Träger vor Beginn eines Freiwilligendienstes die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Freiwilligendienstleistende sind von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Gebührenbefreiung muss seit 2013 formal nicht mehr beantragt, sondern nur noch das Vorliegen der Voraussetzung nachgewiesen werden. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und diese auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

GEBÜHRENBEFREIUNG

Zuzahlungen für Rezepte, Krankenhausaufenthalte etc. sind auch von Freiwilligen zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei allein lebenden Freiwilligen ist die Zuzahlungsgrenze (zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinkünfte, für chronisch Kranke ein Prozent) aber ggf. schnell erreicht. Für jede Wohnung muss ein Rundfunkbeitrag gezahlt werden. Freiwillige sind nicht grundsätzlich von den GEZ-Gebühren befreit.

Erhalten Freiwillige Sozialleistungen wie Alg II (Hartz IV) oder Asylbewerber*innenleistungen, so kann eine Befreiung gewährt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Telefonanschluss- sowie der Telefongrundgebühren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG), für den Bundesfreiwilligendienst das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).

GESUNDHEITSCHEIN

Bei Minderjährigen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vor Antritt des Freiwilligendienstes vorgeschrieben. Ein Gesundheitszeugnis bei Volljährigen ist nicht verpflichtend, sollte aber im Eigeninteresse des*r Bewerbers*in vorgelegt werden. Im Fall eines Arbeitsunfalls mit Folgeschäden kann so der Nachweis geführt werden, dass die Verletzung nicht schon vorher vorhanden war.

HAFTPFLICHT

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

HAMBURGER MODELL

Die sogenannte stufenweise Wiedereingliederung in das Arbeitsleben (§ 74 SGB V, § 44 SGB IX) wird oft im Anschluss an eine Reha- oder Krankenhausbehandlung nach einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit für die Zeit danach empfohlen. Je nach Eingliederungsplan (auch Stufenplan) kann die Arbeitsaufnahme so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Dauer der Maßnahme liegt im Regelfall zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten. Während des Hamburger Modells gilt der*die Freiwillige als krankgeschrieben und es muss kein Vertrag geändert werden.

Während der Maßnahme erhält der*die Freiwillige weiterhin Krankengeld von der Krankenkasse bzw. Übergangsgeld von der Rentenversicherung. Der Bezug von Taschengeld und sonstigen Geldersatzleistungen entfällt in dieser Zeit. Der*die Freiwillige gilt während der Wiedereingliederungsmaßnahme weiterhin als arbeitsunfähig erkrankt. Damit kann in dieser Zeit auch kein Urlaub in Anspruch genommen werden.

HILFSTÄTIGKEIT

Freiwillige üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

HOSPITATION

Es wird empfohlen, den Bewerber*innen während des Bewerbungsverfahrens die Gelegenheit zur Hospitation in der entsprechenden Einsatzstelle zu geben. Auch während des Bildungsjahres sind Hospitationen in anderen Einrichtungen in Abstimmung mit der Einsatzstelle und dem Träger zu ermöglichen.

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

JUGENDFREIWILLIGENJAHR

Die Bundesjugendministerin Franziska Giffey hat im Dezember 2018 das Konzept eines Jugendfreiwilligenjahrs einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Es zielt auf eine höhere Attraktivität von Freiwilligendiensten durch materielle und immaterielle Anreize für junge Freiwillige und soll zudem auch Menschen mit Beeinträchtigungen einen verbesserten Zugang zu den Freiwilligendiensten gewähren. Es ist derzeit (Stand 2019) noch unklar, welche Aspekte des Jugendfreiwilligenjahres tatsächlich zur Umsetzung gelangen.

JULEICA

Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer*innen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Die Jugendleiter*in-Card erhalten Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 KJHG). Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre ehrenamtliche Arbeit nach festgelegten Standards qualifiziert sein. Manche Träger integrieren diese Qualifizierung in die Bildungstage.

KADERSPORTLER*INNEN

Im Bundesfreiwilligendienst gelten Sonderregelungen für kaderangehörige Spitzensportler*innen, die es ihnen erlauben, Training und Wettkämpfe in ihrer Arbeitszeit zu absolvieren. Vergleichbare Regelungen im FSJ gibt es nicht. Persönliches Training während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.

KINDERGELD

In Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines Freiwilligendienstes gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen werden während des Freiwilligenjahres gewährt, eine Einkommenshöchstgrenze gibt es nicht. Für Freiwillige kann deshalb bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beantragt werden. Zur Beantragung erhalten die Teilnehmer*innen nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Auch für den Ortszuschlag, die Waisenrente und den BAFÖG-Antrag von Geschwistern wird diese Bescheinigung eingereicht (→ Bescheinigung).

KINDERKRANKENGELD

Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen bzw. die Einsatzstellen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle i. d. R. keine Leistungen.

KONFLIKTE

Bei Konflikten zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle, welche nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist der Träger umgehend zu informieren.

KRANKENKASSE

Mit Beginn des Freiwilligendienstes tritt Versicherungspflicht ein, d. h. dass die Teilnehmenden in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eigenständig Mitglied sein müssen. Eine Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen. Freiwillige, die privat versichert sind, können den Vertrag nach Absprache ruhen lassen und anschließend zu denselben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

Die Teilnehmenden üben vor Beginn des Freiwilligendienstes ihr Krankenkassenwahlrecht (nach § 175 SGB V) nach einer GKV aus, beantragen die Mitgliedschaft und reichen dem Träger bzw. der Einsatzstelle eine Mitgliedsbescheinigung ein, damit die Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse durch den Träger bzw. die Einsatzstelle erfolgen kann. Die Teilnehmenden erhalten nach Anmeldung einen Nachweis darüber für ihre Unterlagen. Die Beiträge inklusive dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag werden ausschließlich durch den Träger bzw. die Einsatzstelle geleistet. Fehlt die Mitgliedsbescheinigung auch spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht, wählt der Träger bzw. die Einsatzstelle die GKV aus und informiert den Freiwilligen über die Wahl.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte*innen, Richter*innen, Soldaten*innen auf Zeit und Pensionäre*innen, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber **nicht** auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb zum Beispiel Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Gesetzlich versicherte Altersrentner*innen, die einen BFD leisten, unterliegen daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht beispielsweise für Student*innen der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Wird die Versicherung über die Mutter oder den Vater durchgeführt, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag). Wurde das Studium durch Grundwehrdienst, Zivildienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FöJ verzögert oder unterbrochen, verlängert sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum.

KRANKHEIT → ARBEITSUNFÄHIGKEIT

siehe Seite 7



KÜNDIGUNG

Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann von dem*der Freiwilligen aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt und der Vereinbarung zu entnehmen. Im Bundesfreiwilligendienst gelten die ersten sechs Wochen des Einsatzes als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung im Bundesfreiwilligendienst aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der*des Erziehungsberechtigten kündigen. Die Kündigung minderjähriger Freiwilliger muss gegenüber der*dem Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung. Weitere Informationen hält der Träger bereit.

KUR

Grundsätzlich gilt: Wird Freiwilligendienstleistenden eine Kur verordnet und gelten sie deshalb für den Zeitraum der Kur als erkrankt, gelten die üblichen Regelungen zu Krankheitsfällen. Die*der Freiwillige hat daher in dem dort genannten Zeitraum Anspruch auf → Taschengeld und Sachbezüge.

MINDERJÄHRIGE

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, am Freiwilligendienst teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie zu Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung, beachten. Für Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (z. B. die Gewerbeaufsichtsämter oder Bezirksregierungen) zuständig.

MITGLIEDSCHAFT VON FREIWILLIGEN

Im Regelfall erfolgt eine Aufnahme der Freiwilligen als beitragsfreies Mitglied in den Sportverein/Sportverband für die Dauer des Dienstes, sofern das praktikabel erscheint.

MUTTERSCHUTZ

Obwohl die Ableistung eines Freiwilligendienstes kein Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz. Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten. Entsprechend nehmen die Einsatzstellen bzw. Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= „U2-Verfahren“) teil.

NEBENTÄTIGKEIT

Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist (bei einem Vollzeitdienst entspricht das maximal 20 Prozent der Arbeitszeit). Ein Minijob kann beispielsweise ohne Abzüge beim Taschengeld bis zu einem Verdienst von zusätzlich 450 Euro ausgeübt werden. Die Ausübung des Minijobs muss außerhalb der Arbeitszeiten des Freiwilligendienstes liegen und darf die Tätigkeit im Freiwilligendienst nicht negativ beeinträchtigen. Der Minijob darf nicht in der gleichen Einsatzstelle bzw. im gleichen Einsatzfeld durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren des Jugendarbeitsschutzgesetzes) zu beachten.

Jede Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle nach Rücksprache mit dem Träger getroffen. Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Übungsleiter*innentätigkeiten sind möglich (steuerfrei bis maximal 2.400 Euro jährlich).

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter*innen sichergestellt wird. Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabenfeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren. Vergleichbares gilt im Bundesfreiwilligendienst.

PARTIZIPATION

Ziel der Freiwilligendienste ist es, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Insbesondere die Seminare, die Durchführung eines eigenständigen Projektes sowie das → Sprecher*innensystem bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitbestimmung.

PERSONALUNTERLAGEN

Im Regelfall werden neben den persönlichen Daten benötigt: → Steuer-Identifikationsnummer, Kopie des Sozialversicherungsausweises (wird nach Anmeldung bei der Krankenkasse versendet), eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, bei Minderjährigen die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (→ Gesundheitszeugnis), erweitertes → Führungszeugnis (zur Ansicht), ggf. ein zusätzliches Passbild für den Übungsleiter*innenausweis, ggf. Kopie eines Erste-Hilfe-Ausweises, Zusatzklärung zur Vorbeschäftigung, Rentenversicherungsnummer, Bankverbindung, ggf. Ehrenkodex.



PFLICHTEN DER EINSATZSTELLE

Die wichtigsten Aufgaben der Einsatzstelle sind:

- Einsatz der Freiwilligen in den vereinbarten, gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern,
- fachliche und persönliche Anleitung,
- Gewährung von 26 Werktagen Urlaub und Freistellung an 25 Arbeitstagen für Bildungsseminare und zentrale Treffen (gerechnet auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst für unter 27-Jährige),
- Zahlung der Einsatzstellenumlage,
- Kooperation mit dem Träger.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach § 11 Abs. 2 JFDG abzuschließen sowie im Bundesfreiwilligendienst übernimmt die Einsatzstelle weitere Pflichten, die z. T. an den Träger delegiert werden können.

PFLICHTEN DER TRÄGER

Die Aufgaben der Träger sind:

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der Freiwilligen,
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von 25 Arbeitstagen bei zwölf Monaten Dienstzeit,
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen,
- die Auswahl und Vermittlung der Freiwilligen,
- die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- die Anmeldung und Finanzierung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d. h. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen sowie die Umlagen (ggf. U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen,
- Erstellen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und der*dem Freiwilligen,
- Beantragung eines FSJ-Ausweises,
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation,
- Ausstellen einer Bescheinigung und ggf. eines Zeugnisses.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11 Abs. 2 JFDG abzuschließen sowie im Bundesfreiwilligendienst übernimmt die Einsatzstelle einen Teil dieser Pflichten, die z. T. wieder an den Träger delegiert werden können.

POLITISCHE BILDUNG

Freiwillige im BFD U27 müssen im Rahmen des Freiwilligendienstes mindestens ein → Seminar über fünf Tage politische Bildung an einem der → Bildungszentren des Bundes absolvieren. Dies gilt auch bei Dienstzeiten kürzer als zwölf Monate. Die Teilnahme ist für die Freiwilligen kostenlos. Freiwillige im BFD Ü26 haben die Möglichkeit, ein solches Seminar freiwillig zu besuchen. Es ist aber nur dann kostenfrei, wenn es zusätzlich zu den mindestens vorgesehenen verpflichtenden Seminartagen besucht wird. Ansonsten sind die Kosten von 400 Euro pro Seminar von den → Einsatzstellen oder den → Trägern zu zahlen.

Im FSJ ist politische Bildung Teil der regulären Seminararbeit, die von den Trägern durchgeführt wird. Die Ausgestaltung ist vielfältig. Häufig haben die gewählten Themen eine direkte Verbindung zum Einsatzfeld Sport oder zur Kinder- und Jugendarbeit.

PRAKTIKUM

Das FSJ wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

QUALIFIZIERUNG

Der Freiwilligendienst ist kein Ausbildungsverhältnis und führt zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt in den Bereichen der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der Chance der beruflichen Orientierung und der persönlichen Entwicklung. In den Freiwilligendiensten im Sport wird darüber hinaus im Regelfall eine Übungsleiter*inausbildung mit Lizenzierung angeboten, z. T. auch der Erwerb der Juleica.

RECHTSVERHÄLTNIS

Zwischen Freiwilligen, Träger und der Einsatzstelle bzw. Freiwilligen, Einsatzstelle und → Bundesamt wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: Das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: eine Fürsorgepflicht und eine Treuepflicht. An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften ist das FSJ einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

RENTENVERSICHERUNG

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Senior*innen, die noch keine Altersrente bzw. eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher*innen und Erwerbsminderungsrentner*innen. Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, besteht für Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, hinsichtlich des „Arbeitnehmeranteiles“ keine Beitragspflicht. Die Einsatzstelle muss jedoch den „Arbeitgeberanteil“ abführen.

SACHBEZUGSWERT

Werden Unterkunft und/oder Verpflegung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen in Form von Kostenerstattungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden.



SCHWEIGEPFLICHT

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Anwendung.

SEMINARE

Neben der Arbeit in den Einrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Freiwilligendienste die Teilnahme an den von den Trägern organisierten Bildungsangeboten. Die laut Gesetz für ein zwölfmonatiges FSJ vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich u. a. in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar auf, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Das Zwischenseminar wird häufig zur Übungsleiter*innen-Ausbildung genutzt. Wird ein FSJ von mehr als zwölf Monaten abgeleistet, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro zusätzlichem FSJ-Monat. Das Einführungsseminar wird erfahrungsgemäß innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das Zwischenseminar – meist in Form eines Lizenzerwerbs – wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der*die Teilnehmer*in seine*ihre erworbenen Fachkenntnisse früh in die Arbeit einbringen kann und die Einsatzstelle eine*n kompetente*n Übungsleiter*in hat. Im Abschlusssseminar, welches in den letzten zwei oder drei Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer*innen während des FSJ gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit den Gruppenmitgliedern ausgewertet. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines*einer Referenten*in oder Teilnehmers*in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referent*innen begleitet, aber im Normalfall weitgehend Teilnehmern*innen bzw. der Gruppe überlassen. Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu planen. Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwilligen kostenfrei. Die Teilnehmer*innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare aktiv mit (→ Bildungsjahr). Freiwillige, die Seminartage verpassen, müssen diese im Regelfall nachholen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des FSJ bescheinigt werden kann. Genaue Regelungen über Optionen trifft der Träger.

Im Bundesfreiwilligendienst gelten vergleichbare Regelungen. Freiwillige, die älter als 26 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.

SOZIALVERSICHERUNG

Freiwillige sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Der Träger bzw. die Einsatzstelle trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung und die Beiträge zu den Umlagen (ggf. Umlage 1, Umlage 2 und Insolvenzgeldumlage) sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung.

SPRECHER*INNEN

Bei den meisten Trägern wählen die Freiwilligen Gruppen- oder Landessprecher*innen, die die Interessen der Freiwilligen gegenüber dem Träger und der Politik vertreten, eigene Projekte durchführen und sich an der zukünftigen Ausgestaltung der Freiwilligen beteiligen.

Das BFDG sieht vor, dass die Bundesfreiwilligen sieben Sprecher*innen sowie sieben Stellvertreter*innen wählen, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und dem Bundesamt vertreten (siehe § 10 BFDG). Sie gehören nach § 15 BFDG dem Beirat für den → Bundesfreiwilligendienst an.

STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Freiwillige sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer*innen. Steuerrechtlich gehören das Taschengeld sowie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft jedoch zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Jede*r Freiwillige muss deswegen vor Beginn des Dienstes seine*ihre **Steuer-Identifikationsnummer** vorlegen. Diese kann beim Bundesamt für Steuern unter folgendem Link beantragt werden: https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/steuerid_node.html.

STUDIENPLATZ

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) dürfen denjenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes. Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z. B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

TASCHENGELD

Die*der Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld, welches steuer- und sozialversicherungsrechtlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Für das Taschengeld gilt die Höchstgrenze von 6 % v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (in 2019: 402 Euro West, 369 Euro Ost).

TEILZEIT

Der Freiwilligendienst wird im Regelfall in Vollzeit geleistet. Freiwillige ab 27 Jahren können auch einen Freiwilligendienst mit mehr als 20 Wochenstunden verabreden. Jüngere können ihren Dienst in Teilzeit leisten, wenn die Einsatzstelle zustimmt und es dafür gewichtige persönliche Gründe gibt. Dies gilt etwa für junge Erwachsene, die zum Beispiel für eigene Kinder oder Angehörige sorgen müssen oder die gesundheitlich eingeschränkt sind und damit keinen Freiwilligendienst in Vollzeit leisten können. Auch die Teilnahme an einem Integrationskurs oder vergleichbaren Bildungsangeboten ermöglicht einen Freiwilligendienst in Teilzeit.

TRAINING IM DIENST

Das eigene Training ist kein Teil des Freiwilligendienstes und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten.



TRÄGER

Träger des FSJ im Sport müssen nach dem → Jugendfreiwilligendienstegesetz von der zuständigen Landesbehörde als Träger für das FSJ anerkannt werden. Die Trägerschaft im Bundesfreiwilligendienst erfolgt in Absprache mit der Deutschen Sportjugend und dem → Bundesamt. Derzeit sind als Träger im Sport anerkannt und den Zentralstellen der Deutschen Sportjugend bzw. des ASC Göttingen von 1846 e.V. angeschlossen:

- ASC Göttingen von 1846 e. V. (FSJ und BFD, für Niedersachsen)
- Baden-Württembergische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Bayerische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Sportjugend Berlin (FSJ und BFD)
- Brandenburgische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Bremer Sportjugend (FSJ und BFD)
- Deutsche Ruderjugend (BFD)
- Deutsche Schachjugend (BFD)
- Deutscher Tischtennisbund (BFD)
- Deutsche Turnerjugend (BFD)
- DJK Sportjugend (BFD)
- Hamburger Sportjugend (FSJ und BFD)
- Sportjugend Hessen (FSJ und BFD)
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (FSJ und BFD)
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen (FSJ und BFD)
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (FSJ und BFD)
- Saarländischer Fußballverband (FSJ, für das Saarland)
- Sportjugend Sachsen (FSJ und BFD)
- Sportjugend Sachsen-Anhalt (FSJ und BFD)
- Sportjugend Schleswig-Holstein (FSJ und BFD)
- Thüringer Sportjugend (FSJ und BFD)

ÜBUNGSLEITER*INNEN-AUSBILDUNG BZW. TRAINER*INNENLIZENZ

Im Rahmen der Seminare werden die Teilnehmer*innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiter*innen- oder Trainer*innenlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben zumeist eine DOSB-Lizenz. Die Übungsleiter*in-C-Lizenz Breitensport (Ausrichtung Kinder und Jugendliche) wird empfohlen, ist aber in den meisten Bundesländern nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus.

UNTERHALT

Ob Elternteile während des Freiwilligendienstes an volljährige Kinder Ausbildungsunterhalt zahlen müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt; die Gerichte müssen hier Einzelfallentscheidungen treffen. Die Entscheidungen der letzten Jahre zeigen, dass die Bedeutung des Freiwilligendienstes als hilfreiches Bildungs- und Orientierungsangebot von den Gerichten zumeist anerkannt wird.

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGUNGSPAUSCHALE

Wenn die Einsatzstellen sich nicht dazu in der Lage sehen, eine Unterkunft anzubieten oder diese nicht in Anspruch genommen wird, beziehen Freiwillige manchmal eine entsprechende monatliche Pauschale, die als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung dient. Meist deckt diese Pauschale die tatsächlich für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Kosten nicht ab. Näheres regelt die Vereinbarung.

URLAUB

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung geregelt. Die Freiwilligen erhalten – bezogen auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst – mindestens 26 Werktage Urlaub. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Bei einem kürzeren Freiwilligendienst ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag gerundet. Eine Auszahlung von Urlaubsgeld ist nicht vorgesehen.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

VERSICHERUNG

Der Träger bzw. die Einsatzstelle übernimmt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Einsatzstelle ist dafür verantwortlich, dass der*die Freiwillige versichert ist, wenn er*sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt. Für den Einsatz des*r Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen. In manchen Bundesländern gewährleistet der Träger zudem eine Schlüssel- und Haftpflichtversicherung.

VEREINBARUNG

Im FSJ werden in einer Vereinbarung zwischen der*dem Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt, im BFD unterzeichneten Freiwillige*r, Einsatzstelle und → Bundesamt die Vereinbarung. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten und Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z. B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung legt zudem fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

VISUMSPFLICHT

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen beispielsweise für die Staatsangehörigen von Australien,

Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d. h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

VORBESCHÄFTIGUNG

Ist ein Freiwilliger/eine Freiwillige direkt vor seinem Dienst sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt, fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge während des gesamten Dienstes an. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mehr als ein Monat liegt (i. d. R. genügen ein Monat und ein Tag) oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

WAISENRENTE

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am Freiwilligendienst weitergezahlt.

WARTEZEIT

Der Freiwilligendienst wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) angerechnet.

WOCHENENDDIENST

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

WOHNGELD

Freiwillige, die von zu Hause ausziehen, können Wohngeld beziehen. Wohngeld wird allerdings nicht für Wohnraum gezahlt, der nur während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird. Wenn eine Person also zur Ableistung eines Freiwilligendienstes den elterlichen Haushalt verlässt, um an einem anderen Ort nur für ein Jahr zu wohnen, gilt sie als vorübergehend abwesend und hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Ausschlaggebend ist, dass die Verlegung des Lebensmittelpunkts auf Dauer angelegt ist. Dies ist dem zuständigen Amt gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist eine Art „Mindesteinkommen“ notwendig, um Wohngeld zu erhalten. Zur Erreichung können alle finanziellen Mittel herangezogen werden, die der*die Antragsteller*in monatlich zur Verfügung hat, unabhängig davon, ob es als Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes gewertet wird. Eine Bestätigung der Eltern über einen monatlichen Zuschuss zum Lebensunterhalt kann hier unterstützen.

ZENTRALSTELLE

Zentralstelle für das FSJ im Sport ist die Deutsche Sportjugend, die auch das → Bundestutorat führt. Im BFD fungiert zudem der ASC Göttingen von 1864 e. V. als Zentralstelle für den Sport.

ZEUGNIS

Alle Freiwilligen erhalten ein Abschlusszeugnis, in dem auf Verlangen berufsqualifizierende Merkmale aufgeführt und Angaben zu Leistungen und Führung während der Dienstzeit aufgenommen werden. Der Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die*den Freiwillige*n aus oder stellt sicher, dass die Einsatzstelle ein Zeugnis ausstellt. Zudem steht den Freiwilligen eine → Bescheinigung über ihren Dienst zu.

ZIELSETZUNG DER FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

FSJ und BFD im Sport sind als Bildungs- und Orientierungsjahre zu verstehen, deren Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Freiwilligendienste im Sport vermitteln dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer*innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

ZIELVEREINBARUNG

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) sieht vor, dass in den zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern geschlossenen Vereinbarungen auch Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Diese orientieren sich im Regelfall an den Zielen, die in der Rahmenkonzeption benannt sind.

ZUSCHLÄGE

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

ZUSCHÜSSE

Die pädagogische Begleitung der FSJler*innen wird zumeist durch das Bundesfamilienministerium bezuschusst, so dass die Einsatzstellen sich nur mit einem Teil an den Gesamtkosten beteiligen müssen. In manchen Bundesländern gibt es weitere Zuschüsse. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt über den jeweiligen Träger. Im Bundesfreiwilligendienst werden neben der pädagogischen Begleitung auch Taschengeld und Sozialversicherung bezuschusst.





TRÄGER DER FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711 28077-860
E-Mail: freiwilligendienste@lsbv.de
www.bwsj.de

Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
Tel.: 089 15702-452
E-Mail: freiwilligendienste@blsv.de
www.freiwilligendienste.bsj.org

Sportjugend im Landessportbund Berlin e. V.

Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin
Tel.: 030 30002-173/-194 (FSJ)
Tel.: 030 30002-155/-195/-162 (BFD)
E-Mail: fsj@sportjugend-berlin.de
E-Mail: bfd@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V.

Am Fuchsbau 15a, 14554 Seddiner See
Tel.: 033205 204-808
E-Mail: jugend@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e. V.

Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen
Tel.: 0421 79287-48/-49
E-Mail: info@bremer-sportjugend.de
www.bremer-sportjugend.de

Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e. V.

Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
Tel.: 040 41908-143 (FSJ)
Tel.: 040 41908-223 (BFD)
E-Mail: fwd@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V.

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 6789-246
E-Mail: fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de/freiwilligendienste/

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wittenburger Str. 116, 19059 Schwerin
Tel.: 0385 76176-47
E-Mail: fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

Danziger Str. 21, 37083 Göttingen
Tel.: 0551 51746-500
E-Mail: info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de

Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Tel.: 0203 7381-883
E-Mail: FD@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw/freiwilligendienste

Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.

Rheinallee 1, 55116 Mainz
Tel.: 06131 2814-380/-305
E-Mail: freiwilligendienst@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Saarländischer Fußballverband e. V. (Saarland)

Hermann-Neuberger-Sportschule 5, 66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 38803-0
E-Mail: fsj@saar-fv.de
www.saar-fv.de

Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen e. V.

Goyastraße 2d, 04105 Leipzig
Tel.: 0341 2163-171 (FSJ)
Tel.: 0341 2163-173 (BFD)
E-Mail: fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de

Sportjugend im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.

Maxim-Gorki-Str. 12, 06114 Halle
Tel.: 0345 5279-165
E-Mail: sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.sportjugend-sachsen-anhalt.de

Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel.: 0431 6486-198
E-Mail: freiwilligendienste@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e. V.

Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 34054-48
E-Mail: h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thueringer-sportjugend.de

Deutsche Ruderjugend im Deutschen Ruderverband e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 98094-31
E-Mail: info@runderjugend.org
www.rudern.de

Deutsche Schachjugend im Deutschen Schachbund e. V.

Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I, 14053 Berlin
Tel.: 030 300078-13
E-Mail: geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de
www.deutsche-schachjugend.de

DJK Sportjugend

Zum Stadtbad 31, 40764 Langenfeld
Tel.: 02173 33668-19
E-Mail: info@djk-sportjugend.de
www.djk-sportjugend.de

Deutsche Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund e. V.

Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 67801-146
E-Mail: BFD@dtb.de
www.dtb.de

Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 695019-26
E-Mail: bfd@tischtennis.de
www.tischtennis.de



„ In die **Zukunft**
der **Jugend** investieren –
durch **Sport** „

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-385/-373
Telefax 069/67 00-1385/-1373
E-Mail info@dsj.de

 @dsj4sport
 deutschesportjugend

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

